

## **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DER NOTÄRZTLICHEN VERSORGUNG IM RETTUNGSDIENST DES LAHN-DILL-KREISES (NEF-GEBÜHRENSATZUNG)**

**vom 9. Dezember 1999**

**Stand: 5. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2010**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Hessisches Rettungsdienstgesetzes 1998 - HRDG) vom 24. November 1998 (GVBL. I Seite 499) geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBL. I S. 218) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBL. I Seite 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBL. I Seite 119,120) und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBL. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBL. I Seite 54) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 4. Oktober 2010 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst des Lahn-Dill-Kreises beschlossen.

### **§ 1**

#### **Aufgabe der notärztlichen Versorgung**

Die notärztliche Versorgung ist als Aufgabe der Notfallversorgung die Gewährleistung der medizinischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch entsprechend qualifiziertes ärztliches Fachpersonal (§ 2 Abs. 4 HRDG).

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, soweit der Lahn-Dill-Kreis Leistungen der notärztlichen Versorgung durch eines der im Kreisgebiet stationierten Notarztsysteme erbringt.

### **§ 3**

#### **Umfang der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht umfasst die gesamte notärztliche Versorgung am Einsatzort und während des eventuell anschließenden Transportes in eine geeignete Behandlungseinrichtung mit Ausnahme der Kosten des Notarzteinsatzfahrzeuges.

Unberührt hiervon bleiben die Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle (Rettungsdienstgebührensatzung), die den Kosten des Notarzteinsatzfahrzeuges zugeordnet werden.

Fehleinsätze unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Als Fehleinsätze werden alle Einsätze definiert, die auf der Fahrt zum Einsatzort abgebrochen werden oder, wenn am Einsatzort kein Patient aufzufinden ist.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist die Person, die eine Leistung der notärztlichen Versorgung in Anspruch genommen hat bzw. zu deren Wohl notärztliche Leistungen erbracht wurden.

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte geht die Gebührenpflicht auf den jeweils zuständigen Kostenträger über.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Gebühr für jeden Einsatz eines im Lahn-Dill-Kreis stationierten Notarztsystems beträgt ab dem 1. Januar 2011 = 209,05 €.

Werden im Rahmen eines Einsatzes des Notarzteinsatzfahrzeuges mehrere Personen notärztlich versorgt, entsteht die Gebührenpflicht für jede versorgte Person.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Einziehung der Gebühr kann im Auftrag des Lahn-Dill-Kreises durch vom Kreisausschuss Beauftragte erfolgen. Mit Zugang der Abrechnung wird die Gebühr fällig.

Die nach § 5 zu zahlende Gebühr ist eine öffentliche Abgabe und unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die NEF-Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft

<b>Satzung (Urfassung)</b>	<b>vom</b>	09.12.1999
	<b>veröffentlicht am</b>	17.12.1999
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2000
<b>1. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	30.10.2001
	<b>veröffentlicht am</b>	15.11.2001
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2002
<b>2. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	10.11.2003
	<b>veröffentlicht am</b>	14.11.2003
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2004
<b>3. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	12.12.2005
	<b>veröffentlicht am</b>	23.12.2005
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2006
<b>4. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	30.03.2009
	<b>veröffentlicht am</b>	31.03.2009
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.04.2009
<b>5. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	04.10.2010
	<b>veröffentlicht am</b>	09.10.2010
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2011